

Kriminologische Zentralstelle

Eine Einzelfallanalyse zu den Motiven jihadistischer Tathandlungen

Lena Fecher, Maria-Anna Hirth, Axel Dessecker

Phänomenmonitoring

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wird anhand eines ausgewählten Falls eine qualitative Einzelfallanalyse durchgeführt, bei der die Beweggründe hinter den strafrechtlich relevanten Tathandlungen rekonstruiert werden. Grundlage der Analyse bildet die Akte eines Strafverfahrens, das zu einer Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland geführt hat. In der Analyse kann eine Vielzahl von Motiven herausgearbeitet werden.

Stichworte

Terrorismus | Motive | Strafverfahrensaktenanalyse | Einzelfallanalyse



Einleitung

Was bewegt Menschen dazu, terroristische Straftaten zu begehen, indem sie sich beispielsweise terroristischen Vereinigungen anschließen oder diese – unter Umständen durch Gewalthandlungen – unterstützen? Diese Frage beschäftigt Extremismusforschung, Präventionspraxis und Gesellschaft gleichermaßen.

Im MOTRA-Teilvorhaben der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) werden diese Beweggründe anhand von Strafverfahrensakten von Personen, die im Wesentlichen zwischen 2012 und 2019 nach dem Terrorismusstrafrecht (§§ 89a–89c, § 91, §§ 129a–129b StGB) verurteilt worden sind, untersucht.¹

Für ein besseres Verständnis der motivationalen Triebfedern solcher terroristischer, im Besonderen jihadistischer Tathandlungen wurde für diesen Beitrag der Fall von Halil ausgewählt. Er schließt sich nach 2010 einer kleineren Vereinigung in Syrien an, die nachfolgend Syrische Jihadistische Bruderschaft (SJB) genannt wird. Während seines Aufenthalts bei der SJB hat er an einem Angriff auf ein Gefängnis teilgenommen und sich an weiteren militärischen Aktionen beteiligt. Halil wird von einem deutschen Gericht wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland rechtskräftig verurteilt. Seine Motive, die ihn – laut Strafverfahrensakte – dazu bewegt haben, sich einerseits der terroristischen Vereinigung anzuschließen und andererseits diese auch aktiv durch Gewalthandlungen zu unterstützen, werden im Anschluss an seine Aktenbiografie skizziert.

Von Interesse sind dabei nicht solche Motive, aus denen Personen sich radikalisieren, sondern solche, die dazu führen, dass sie Handlungen planen und/oder begehen, die letztlich von strafrechtlicher Relevanz sind. Ob eine Person strafrechtlich in Erscheinung tritt und im Extremfall zu gewaltbefürwortenden oder gewalttätigen Mitteln greift, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab (Dessecker et al., 2023, S. 234; McCauley & Moskalenko, 2011, S. 222). Dabei stellen Tatmotive nur einen dieser Faktoren dar. Bei Tatmotiven handelt es sich entsprechend um konkret dargestellte Beweggründe für (geplante) strafrechtlich relevante terroristische Handlungen, die bei der

¹ Für weitere Informationen zu dem Teilvorhaben zur Strafverfahrensaktenanalyse der KrimZ siehe Dessecker et al. (2021).

beschuldigten Person beziehungsweise den Einflüssen ihres Umfeldes zu verorten sind (Dessecker et al., 2023, S. 234).

Methodisches Vorgehen

Um die Ausprägungen, Muster und Besonderheiten eines Phänomens näher zu beleuchten, bieten sich Einzelfallanalysen an. Kennzeichnend für die Einzelfallanalyse ist die Untersuchung eines spezifischen Falls (Personen, Organisationen, Prozesse oder Ähnliches), um ein tieferes und möglichst umfassendes Verständnis des untersuchten Phänomens zu erhalten. Ziel einer Einzelfallanalyse ist, das Material immer weiter anzureichern, zu verdichten und die spezifischen, individuellen Einheiten und Zusammenhänge zu identifizieren und herauszuarbeiten (Hering & Jungmann, 2019, S. 619; Lamnek, 2010, S. 273).

Für eine solche Informationsverdichtung wurden neben dem gerichtlichen Urteil noch weitere Dokumente aus der Strafverfahrensakte hinzugezogen, unter anderem der Ermittlungsbericht und der Haftbefehl, die Vernehmungen des Beschuldigten und Zeug*innen sowie diverse weitere Dokumente. Innerhalb dieser verschiedenen Dokumente wurden die Motive im Sinne der qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz, 2018; Mayring, 2010) codiert und analysiert. Die Tatmotive wurden mittels forschungs- und theoriegeleiteten deduktiven sowie anhand des Datenmaterials induktiv entwickelten Codes ermittelt.

Aufgrund einer eher geringen Anzahl an Fällen jihadistischer Täter*innen in Deutschland werden bei der Fallanalyse spezifische Details ausgespart, der Sachverhalt abstrahiert und Pseudonyme verwendet. Halils Fall wurde aufgrund zweier Besonderheiten ausgewählt. Zum einen hat er Gewalttaten durchgeführt oder war an diesen beteiligt – was für eine Strafbarkeit nach dem Terrorismusstrafrecht nicht zwingend erforderlich ist –, zum anderen weist er ein großes Spektrum an unterschiedlichen Tatmotiven auf. Nachfolgend wird Halils Biografie – wie sie aus der Perspektive der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden dargestellt wird – überblicksartig vorgestellt, um daran anknüpfend seine konkreten Motive zur Begehung der gerichtlich abgeurteilten Straftaten zu erörtern.

Biografie und strafrechtlich relevanter Sachverhalt

Halil wächst als zweiter von insgesamt drei Söhnen in Deutschland auf. Seine Eltern migrieren vor seiner Geburt aus Afghanistan nach Deutschland. Das Verhältnis zu seinem Vater, der seinen eigenen Betrieb leitet, sei laut Halil angespannt und schwierig. In den Akten wird es als eine „Art Hassliebe“ beschrieben. Der Vater ist aggressiv: Die Kinder werden von ihm geschlagen, die Mutter schlecht behandelt. Immer wieder macht der Vater Halil Vorwürfe, weil er nichts erreicht habe, und versucht, Einfluss auf seinen Sohn zu nehmen. Unterstützung aus seinem näheren Umfeld erfährt er keine. Das Verhältnis zu seiner Mutter, einer Hausfrau, und seinen Geschwistern wird in den Akten kaum thematisiert.

Seine Eltern – vor allem sein Vater – sind streng religiös. Sie gehören der sunnitischen Richtung des Islam an. Halil selbst ist bis Mitte 20 kaum religiös und verfügt auch nicht über tiefere religiöse Kenntnisse. Später wird er aussagen, dass er bis zu seiner Ausreise aus Deutschland keine besonderen „Koran-Kenntnisse“ gehabt habe und auch darüber hinaus nur über Basiswissen verfüge.

Kennzeichnend für die Schulzeit sind laut Gericht „Pubertätsprobleme“ und „Faulheit“. Nach der erfolgreichen Beendigung der Hauptschule beginnt Halil mehrere Berufsausbildungen, von denen er keine abschließt. Immer wieder führen seine Unpünktlichkeit sowie das mangelnde Interesse zu deren vorzeitigem Ende. Bis zu seiner Ausreise nach Syrien geht er unterschiedlichen kurzfristigen Tätigkeiten nach.

Das Thema Stress und dessen Bewältigung spielt in seiner Biografie eine besondere Rolle. Halil sagt später aus, „psychisch voll unter Druck“ zu stehen. Von seinem 14. bis zu seinem 21. Lebensjahr ritzt er sich wiederholt. Es diene, so Halil, dem Druckabbau, insbesondere in solchen Situationen, in denen etwas nicht so lief, wie er sich das vorstellte. Als Jugendlicher beginnt er zu rauchen und Alkohol zu konsumieren. Letzteres unter anderem, wie er sagt, „um Probleme zu verdrängen“. Nach der Trennung von seiner Freundin schränkt er den Alkoholkonsum stark ein und verzichtet dann schließlich vollständig auf Alkohol. Zudem konsumiert Halil als junger Erwachsener fast täglich Drogen – neben Haschisch und Marihuana vor allem Ecstasy, „insbesondere wegen Stresssituationen zu Hause“. Als er

etwa 18, 19 Jahre alt ist, greift er fast täglich zu Schmerztabletten, um sich „besser, sicherer, entspannter“ zu fühlen. Halil erleidet mehrere Nervenzusammenbrüche, die meist einen kürzeren Aufenthalt im Krankenhaus nach sich ziehen.

In der Berufsschule lernt er Dila kennen. Die beiden sind circa fünf, sechs Jahre liiert. Dila gibt an, nicht religiös und sehr „westlich“ zu sein. Die beiden erwarten ein gemeinsames Kind, verlieren dieses jedoch während der fortgeschrittenen Schwangerschaft. Danach kippt die Beziehung der beiden und wird zunehmend angespannt. Jeder versucht, den Verlust des Kindes für sich zu verarbeiten. Nach Einschätzung des Gerichts ist die Fehlgeburt der gemeinsamen Tochter ein „[n]egativer Höhepunkt“ in Halils Lebenslauf. „Möglicherweise sei dadurch eine Hinwendung zur Religion ausgelöst worden, dabei könnten auch Schuldgefühle eine Rolle gespielt haben“, heißt es dazu im Urteil.

Halil verändert sich daraufhin: Er ist häufiger aggressiv und wütend. Er beginnt, Dila Vorschriften zu machen, wie sie sich zu kleiden habe. Laut Dila machte er dies weniger aus einer religiösen Einstellung als vielmehr aus Eifersucht. Wiederholt wird er ihren Aussagen zufolge massiv gewalttätig ihr gegenüber: Er schlägt, tritt und würgt sie, woraufhin sie mehrfach schwere Verletzungen erleidet – zur Anzeige bringt sie dies erst später.

Halil stellt sich selbst als positiv und humorvoll dar. Seine Hemmschwelle, Gewalt anzuwenden, ist jedoch gering. Er versuche zwar, seinen Unmut „runterzuschlucken“, doch sobald es ihm zu viel werde, explodierte er. Die Stimmung könnte dann von einem auf den anderen Moment umschwenken, dies auch bereits wegen einem „schiefen Blick“ oder „[w]enn ihm einer blöd kommt“. Die körperliche Gewaltanwendung oder die Drohung solcher als Reaktion ist in seinen Augen eine logische Konsequenz.

Schließlich beendet Dila die Beziehung wegen „sich abzeichnender, zunehmender Veränderungen [Halils] und wegen der Tätlichkeiten“ gegen sie. Trotz allem bleiben sie weiterhin in Kontakt. Nach der Trennung leidet Halil unter Alpträumen und Schlafstörungen und hat kaum noch Appetit. Er gerät in eine Krise: Seine Beziehung mit Dila ist beendet und er erhält die Kündigung seiner dritten Ausbildungsstelle. Diese Umstände nimmt Halil zum Anlass zu beten. Er geht nun regelmäßig freitags in die Moschee,

informiert sich über das Internet über religiöse Themen. Die schwierige Situation der Menschen in Syrien und die Benachteiligung von Menschen muslimischen Glaubens weltweit bewegen Halil.

War er früher noch uninteressiert an politischen Themen, beginnt er sich nun allmählich politisch zu radikalisieren. Er nimmt an Demonstrationen gegen eine islam- und fremdenfeindliche Gruppierung teil, entwendet Wahlplakate einer rechtspopulistischen Partei und bedroht einen ihrer Vertreter. In dieser Phase, die sich insgesamt über einen Zeitraum von über einem Jahr erstreckt, nimmt er an der Koranverteilungskampagne „Lies!“² teil. Auch sein äußeres Erscheinungsbild verändert er: Er rasiert sich die Haare kurz, trägt fortan einen langen Bart sowie eine traditionell weite Hose.

Halil wird schließlich wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Nötigung mit Bedrohung zum Nachteil von Dila zu knapp einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Bereits zwei Monate später wird er wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Bis zu seiner Ausreise folgen mehrere Gefährderansprachen durch die Polizei und es werden präventivpolizeiliche Ermittlungen gegen ihn geführt.

Als ihn sein Vater aus der elterlichen Wohnung verweist, kommt Halil zeitweilig bei einem Freund unter, bis er schließlich wieder in die Wohnung seiner Eltern zurückkehrt, während sich sein Vater im Urlaub befindet. Kurz darauf kommt es zu einer polizeilichen Durchsuchung der Wohnung aufgrund eines Ermittlungsverfahrens wegen des Diebstahls von Wahlplakaten einer rechten Partei. Halil bekommt Angst, dass seine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe daraufhin widerrufen werden würde und er in Haft kommt. Noch am selben Tag kauft er sich ein Flugticket in die Türkei – Abflug ist vier Tage später. Unmittelbar nach seiner Ankunft in der Türkei kontaktiert er eine Person, mit deren Hilfe er von der Türkei über die syrische Grenze gelangt. Seine Wahl fällt aus pragmatischen Gründen und entgegen der elterlichen Herkunft auf Syrien, „weil Syrien einfach besser zu erreichen war“.

² Siehe dazu Steinberg (2021, 14 f.)

Nach Ansicht des Gerichts will er über die Türkei nach Syrien einreisen, um dort im Bürgerkrieg in einer terroristischen Organisation mitzukämpfen und in den „Jihad“ zu ziehen. Des Weiteren möchte er auch den in seinen Augen unter dem Assad-Regime leidenden Menschen in Syrien helfen. Gedanken darüber, wie sich dieses Vorhaben in die Realität umsetzen lässt, hat er sich nach Aktenlage nicht gemacht.

In Syrien angekommen,³ wird Halil in ein Haus in den Bergen gebracht. Dort steht er mit weiteren neu angekommenen Kampfwilligen unter Beobachtung von Angehörigen der SJB. In diesem „Beobachtungslager“ lernt er auch den Umgang mit Waffen. Einige Wochen später kommt er in ein militärisches „Trainingscamp“, in dem sich auch weitere Deutsche befinden. Er erhält dort seine eigene Kalaschnikow, mit der er häufiger auf Fotos zu sehen ist. Stand er zuvor noch unter Beobachtung der Mitglieder der SJB, gehört er jetzt, mit der Aufnahme in das „Trainingscamp“, der Vereinigung an. Er nimmt freiwillig an der militärischen Ausbildung sowohl im Beobachtungslager als auch im Trainingscamp teil. Dadurch erhofft er sich, schnellstmöglich die Fertigkeiten zu erlernen, um an Kampfhandlungen gegen das Regime und seine Angehörigen teilnehmen zu können. Damit möchte er seinen Beitrag im „Jihad“ leisten.

Nach ein paar Wochen vor Ort kommt es innerhalb der SJB zu Streitigkeiten. Aufgrund dieser Geschehnisse fahren einige Mitglieder, darunter auch Halil, zu dem in der Nähe aufhältigen IS. Die Mitglieder der unterschiedlichen Vereinigungen kannten sich bereits durch vorherige Besuche der IS-Mitglieder, die dann „Werbung gemacht“ und erzählt haben, wie „toll es bei ihnen wäre“. Dort angekommen, tauschen sie sich über mehrere Stunden aus, jedoch auf Arabisch und Tschetschenisch, weswegen Halil den Gesprächen wegen fehlender Sprachkenntnisse nicht folgen kann und gelangweilt ist. Während fast alle SJB-Mitglieder sich im Anschluss an die Gespräche dem IS anschließen, kehrt Halil zurück zur SJB, da er sich beim IS nicht wohlfühlt.

Nachdem nur ein paar wenige Personen bei der ursprünglichen Gruppe bleiben, beschließt Halil, unter einem Vorwand in die Türkei auszureisen. Ihm wird schließlich die Ausreise gestattet und Halil zieht in die Türkei.

³ Mit der Ankunft in Syrien beginnen für das Gericht die strafrechtlich relevanten Taten von Halil.

Dort genießt er mehr Freiräume. Einen (konkreten) Plan, was genau er in der Türkei machen wolle, hat er erneut nicht.

Mehrere Tage hält er sich in der Türkei auf, bevor er beschließt, sich zum zweiten Mal der SJB anzuschließen: „Nachdem Deutschland für mich keine Perspektive war und die Türkei auch nicht in Frage kam, habe ich mich entschlossen wieder nach Syrien zu gehen.“ So befürchtet er weiterhin eine mögliche Strafverfolgung, die ihm in Deutschland droht. An anderer Stelle führt er fort: „Letztendlich ging ich dort hin, weil ich halt da schon Leute kannte [...]. Der Ablauf war dann praktisch wie beim ersten Mal.“ Nicht nur die Zustände sind ihm im deutschen Haus in Syrien vertraut, sondern er hat dort auch einen Platz zum Schlafen.

In Syrien angekommen, geht er wieder in das ihm bekannte „Trainings-camp“ und gliedert sich dort in den Tagesablauf der SJB ein. Der Alltag ist erneut unstrukturiert und sie erhalten nur sporadisch ein militärisches Training. Aufgrund der fehlenden konstanten militärischen Ausbildung und des Mangels an einer ideologischen Schulung ist er unzufrieden. Trotzdem habe er, laut Gericht, seine Fertigkeiten weiterentwickelt, um „sich an Kampfhandlungen gegen das syrische Assad-Regime und damit an der Tötung von Soldaten, Polizeikräften und sonstigen Angehörigen des Assad-Regimes beteiligen zu können“.

Halil eckt bei der SJB aufgrund seiner sehr schnellen Reizbarkeit und Explosivität an. So schildert er einen Vorfall mit einem anderen SJB-Mitglied: Nachdem dieser ihm im Streit „den Vogel gezeigt [...] und Sprüche gemacht“ habe, verliert Halil die Nerven und droht, ihm den Kopf abzuschlagen. Zur Strafe werden Halil die Waffen abgenommen, was ihn noch mehr in Rage versetzt, da er nun „gar nichts mehr“ habe. Die Situation vor Ort ist für ihn sehr belastend: „Psychisch ist man halt voll krass geprüft [...], voll unter Druck und alles.“ Wie er in einer Nachricht schreibt, befürchtet sein Amir (Befehlshaber), er könne die weiteren Mitglieder im Haus erschießen. Aus Angst vor ihm würden ihn die anderen auch nicht mehr zum *fajr*, dem ersten Gebet am Morgen, aufwecken.

Als die bewaffnete Befreiung von Inhaftierten eines Gefängnisses bevorsteht, versucht Halil, daran teilzunehmen, da er sich dort „richtig action“ verspricht: „Ich probier halt alles Mögliche, um dahin zu kommen. Da geht

halt wenigstens die Post ab, weißte.“ Laut Gericht ist er „von der Möglichkeit selbst zu kämpfen begeistert“, so betont er in diversen Telefongesprächen, dass er gerne an den Kampfhandlungen teilnehmen möchte, was ihm schließlich auch gestattet wird.

Während ein Teil der Mitglieder der SJB in das unmittelbare Gefecht geschickt werden, wartet der Angeklagte mit dem anderen Teil als Reserve auf seinen Einsatz in einem Gebäude in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses. Die Zurückgebliebenen halten die Stellung des Gebäudes und bewachen den Rückzugsort. Zwar will Halil mit seiner Teilnahme am Einsatz die vermuteten Folterungen und schlimmen Zustände im Gefängnis beenden und die Gefangenen befreien, dieses Ziel ist jedoch – laut Gericht – nicht dominant. Vielmehr verfolge er den Wunsch, im Rahmen des „Jihads“ gegen das von ihm als „ungläubig“ angesehene Assad-Regime zu kämpfen und möglichst viele Angehörige des Regimes zu töten. Aus diesem Grund wartet er nach Anweisung darauf, Schüsse auf Wachen und Angehörige der Armee abgeben zu können.

Nachdem die Kampfhandlungen beendet sind, verbleibt Halil mit weiteren Personen auf dem Gelände. Nach ungefähr zwei Wochen wird er, ohne an Kampfhandlungen teilgenommen zu haben, in ein Industriegebiet gebracht, wo er sich in einer Basisstation, auf einen neuen Einsatz wartend, aufhält. Dort trifft er einen Kämpfer einer anderen terroristischen Vereinigung, der an einem Steilfeuergeschütz hantiert. Halil, dem langweilig ist und der sich einen „Kick“ erhofft, fragt den Kämpfer, ob er einmal mit dem Steilfeuergeschütz schießen dürfe, was ihm gestattet wird. Beim Anzünden der Lunte des Steilfeuergeschützes lässt er sich filmen und fotografieren.

Im weiteren Verlauf kommt es zu Konflikten zwischen den dort vor Ort agierenden terroristischen Vereinigungen. Der Vorrat an Waffen und Munition neigt sich dem Ende zu, viele Mitglieder gehen zurück in die Türkei und Halil beschließt daraufhin ebenfalls, Syrien zu verlassen, „da sich – für ihn frustrierend – nicht abzeichnete, dass er bei einem unmittelbaren Kampfgeschehen als Kämpfer eingesetzt werden würde.“ Die Geschehnisse vor Ort entsprechen nicht dem, was er sich – geprägt durch Propagandavideos – vorgestellt hat. Außerdem kommt es zu Konflikten mit anderen Mitgliedern.

Während seines Aufenthalts in der Türkei kappt er seine Verbindungen zur SJB. Er hat nicht mehr vor, nach Syrien zurückzugehen. So entschließt er sich, sich auch von dem „Jihad“ zu distanzieren. Auf der Rückreise wird Halil festgenommen und nach Deutschland ausgeliefert.

Die Tatmotive der strafrechtlich relevanten Handlungen im Fall von Halil

Im Folgenden werden die Tatmotive der strafrechtlich relevanten, terroristischen Tathandlungen Halils, wie sie in den Akten dargestellt werden, erörtert.

Ausreise nach Syrien und der Anschluss an die terroristische Vereinigung

Halils Ausreise über die Türkei nach Syrien und der Anschluss an die SJB ist mehrschichtig motiviert. Nach Einschätzung des Gerichtes reist Halil unüberlegt, naiv und spontan, ohne Kenntnisse der dortigen Lage, aus. Weder verfügt er über Kenntnisse zu den terroristischen Organisationen vor Ort, noch ist ihm bewusst, dass es in Syrien unterschiedliche Gruppierungen und Interessenlagen gibt.

In Deutschland sieht sich Halil einer beruflichen und privaten Perspektivlosigkeit ausgesetzt. Eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Lebenssituation und der beruflichen Erfolglosigkeit sind – so die Vermutung des Gerichts – Gründe für seine Reise nach Syrien und seinen Anschluss an die SJB.

Daneben sind wohl auch die Probleme mit seinem Vater ursächlich. Zwar kann er zwischenzeitlich wieder in die elterliche Wohnung, während der Vater im Urlaub ist, allerdings scheint dies nur eine kurze Zwischenlösung zu sein. Nachdem er aus der Wohnung der Eltern verwiesen wird, ist Halil faktisch wohnungslos. Möglicherweise spielt auch die geringe soziale Einbindung in Deutschland eine Rolle (Fehlen von potenziell hemmenden Faktoren), auf die aber in den Akten selbst kaum eingegangen wird, weshalb keine Rückschlüsse auf deren Bedeutung im Zusammenhang mit der Ausreise möglich sind.

Der Verlust von Bedeutung (*loss of significance*), den eine Person erleben kann, wird von Kruglanski et al. (2019, S. 44 ff.) als Auslöser für eine Sinn- und Bedeutungssuche (*the quest of personal significance*) innerhalb extremistischer Strukturen definiert. Mit ihrem Ansatz wollen Kruglanski et al. zur Erklärung von Radikalisierung und einer Hinwendung zu terroristischen Vereinigungen beitragen. In der Studie von Jasko et al. (2017) kann anhand von Open-Source-Daten gezeigt werden, dass Indikatoren des *loss of significance* (wirtschaftlicher und sozialer Verlust) in positivem Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit stehen, politische Gewalt auszuüben. Halil weist Formen eines Bedeutungsverlustes auf, wie etwa die berufliche Erfolglosigkeit oder Probleme mit Personen seines sozialen Umfeldes.

Halils Lage verschärft sich, nachdem es zur Durchsuchung der elterlichen Wohnung kommt. Aus Furcht, dass seine zur Bewährung ausgesetzte Strafe nun widerrufen werden würde, reist er nur kurze Zeit später aus. Entsprechend ist hier die Angst vor einer drohenden Haftstrafe ebenfalls handlungsleitend und womöglich auch ein initiiierendes Moment, der schließlich die vorherigen Ideen von einer Ausreise Realität werden lässt.

In der Literatur findet die Vermeidung von Strafverfolgung als Tatmotiv wenig Berücksichtigung. So wird unter anderem bei Coolsaet (2015, S. 19) – ohne weitere Ausführung – erwähnt, dass die Ausreise als Flucht vor drohenden Gefängnisaufenthalten genutzt wurde. Im Bereich der (nicht zwangsläufig strafrelevanten) Radikalisierung findet sich wiederum das Konzept des Co-Terrorismus,⁴ welches das Aufschaukeln zwischen Strafverfolgungsbehörden und terroristischen Akteur*innen beschreibt.

Vor Ort in Syrien möchte Halil den Kampf gegen das Assad-Regime unterstützen, welches für ihn ein Sinnbild der Unterdrückung (von muslimischen Menschen) darstellt.⁵ Neben dem Assad-Regime als Feindbild stilisiert er die schiitische Glaubensgemeinschaft, die „Ungläubigen“ sowie die USA und den Westen im Allgemeinen zu seinen Gegner*innen.

⁴ „Co-Terrorismus/-Extremismus umschreibt alle Verhaltens- und/oder Handlungsweisen, deren nicht gewollte Nebenfolgen darin bestehen, Terrorismus und/oder Extremismus zu befördern. Hiermit sind all diejenigen repressiven und präventiven Maßnahmen zur Phänomenkontrolle angesprochen, die – aufgrund welcher Umstände auch immer: nicht intendiert – kontraproduktiv wirken“ (Kemmesies & Kowalski, 2020, S. 739).

⁵ Als Ursache hierfür macht das Gericht vor allem einen einseitigen und unhinterfragten Konsum von Medieninhalten aus.

Entsprechend ist die Ausreise beziehungsweise der Anschluss an die SJB von einem Ungerechtigkeitsgefühl bedingt. So sieht er die muslimischen Menschen, die er als Eigengruppe definiert, durch diese vermeintlichen Feinde unterdrückt. Halil, der bereits vor seiner Ausreise politisch aktiv ist, sieht sich verpflichtet, sich vor Ort in Syrien aktiv einzubringen und zu handeln.

Im Zusammenhang mit diesen altruistischen Motiven kann auch eine ideologische Motivation bei Halil festgestellt werden. Seine ideologischen Bestrebungen liegen der Vorstellung zugrunde, für den Jihad zu kämpfen und der allgemeinen Benachteiligung von muslimischen Personen entgegenzutreten zu müssen. Der Kampf gegen Gegner*innen und Verursacher*innen dieser Ungerechtigkeit wird dadurch für ihn legitimiert.

Die hier genannten Motive – ein mit Ungerechtigkeitsempfinden verbundener Altruismus, Verpflichtungsgefühle sowie die mit den ideologischen Motiven meist einhergehenden Feindbilder – werden bei Halil miteinander verwoben und durch die Inhalte der Ideologie hervorgerufen beziehungsweise verstärkt. Kruglanski et al. (2013, S. 564) beschreiben die Schlüsselemente einer terroristischen Ideologie wie folgt:

„There is a grievance (injustice) perpetrated toward one’s group (religious, national, ethnic, gender related, etc.), there is a culprit portrayed as responsible for the injustice, and there is a morally warranted and effective (hence, significance promoting) method of removing the dishonor created by the injustice - namely, terrorism [...]“

Das Beschützen der von Ungerechtigkeit betroffenen Eigengruppe vor den Feindbildern wird als (größte) Pflicht der Mitglieder angesehen (Bakker & Grol, 2015, S. 14; Kruglanski et al., 2019, S. 48; Schuurman & Horgan, 2016, S. 58).

Inwiefern Religion als Vorwand zur Legitimierung von Gewalt genutzt wird, um selbstzentrierte Motive wie Abenteuer- und Kampfeslust zu verbergen, bleibt letztlich offen, denn, wie er selbst aussagt, verfügt Halil kaum über religiöses Wissen.

Nachdem er bereits mehrere Wochen bei der SJB ist, ergibt sich für ihn die Möglichkeit, die terroristische Vereinigung zu wechseln. Halil entscheidet sich jedoch dafür, weiterhin bei der SJB zu bleiben. Als Grund führt er an,

dass die Leute beim IS ihm nicht gefallen haben. Hier ist eine weitere Einordnung der Motivlage schwierig. Dennoch scheint die Entscheidung auch aufgrund eines Gruppenzugehörigkeitsgefühls gefallen zu sein. Damit ist ein Gesichtspunkt angesprochen, der aus psychologischer Sicht von großer Bedeutung ist:

„Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Gemeinschaft gilt als ein zentraler Bestandteil von Identität, das Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit als eines der fundamentalen menschlichen Bedürfnisse“ (Endres, 2022, S. 426).

Venhaus (2010, S. 10) macht als einen Typus von Personen, die sich Al-Qaida anschlossen, den *Identity-Seeker* aus, welcher danach strebt, zu einer Gruppe zu gehören und somit die Stabilität und Akzeptanz der Gruppe braucht. Halil wird „von einem dumm angemacht“ und, da er wenig bis keine Akzeptanz beim IS findet, beschließt er – zumindest vorläufig –, zur SJB zurückzukehren. Entsprechend lässt sich hier der soziale Anschluss beziehungsweise ein Gruppenzugehörigkeitsgefühl als aufrechterhaltendes Motiv für den Verbleib bei der SJB ausmachen.

Wiederanschluss an die terroristische Vereinigung

Nachdem Halil dann doch die SJB verlässt – mit dem Ziel, sich dauerhaft von der Vereinigung zu lösen⁶ – und in die Türkei reist, wird er dort aufgrund fehlender Perspektiven rasch unzufrieden.

Für ihn erschließen sich nun mehrere Optionen. Er könnte die Weiterreise nach Deutschland antreten, sieht sich dann jedoch einer möglichen Haftstrafe ausgesetzt. Zudem ist seine berufliche und private Perspektive in Deutschland nicht gesichert, war dies insbesondere ein Grund für seine erste Ausreise nach Syrien. Optional könnte er in der Türkei bleiben. Allerdings kann er sich dort wider Erwarten nicht eingewöhnen und sesshaft werden.

⁶ Dass hierbei von einer dauerhaften Lösung von der Vereinigung auszugehen ist, nimmt auch das Gericht an. So kam er dem ihm erteilten Auftrag, Ausrüstungsgegenstände zu besorgen, nicht nach und kümmerte sich auch anderweitig nicht um die Angelegenheiten der SJB.

Schließlich entscheidet er sich dafür, wieder nach Syrien zu reisen und sich der ihm bereits bekannten SJB erneut anzuschließen. Hier zeichnen sich ähnliche Tatmotive für die Rückkehr ab, wie dies bereits für die erste Ausreise der Fall war: Sinn- und Bedeutungssuche, Vermeidung von Strafverfolgung und ideologische Motive. Darüber hinaus lassen sich jedoch neue Motive ausmachen: Halil waren sowohl die Zustände und Abläufe innerhalb der Vereinigung wohlvertraut als auch die Personen vor Ort inzwischen bekannt. Zudem kann er damit rechnen, einen eigenen Schlafplatz zu haben.

Kruglanski et al. (2019, S. 37) gehen im Rahmen ihres Ansatzes zur *quest for significance* unter anderem darauf ein, dass Menschen danach streben, die eigenen Bedürfnisse erfüllt zu wissen. Darunter fallen auch biologische Bedürfnisse. Diese beinhalten auch das Ausruhen (Schlafplatz). Darüber hinaus wird in der Literatur nicht auf Vertrautheit mit Zuständen und Abläufen eingegangen. Dies kann unter anderem damit im Zusammenhang stehen, dass ein erneuter Anschluss an die gleiche terroristische Vereinigung, wie Halil ihn vollzieht, eine Besonderheit des Falls darstellt.

Tätigkeit bei der terroristischen Vereinigung

Halil spricht häufig davon, dass er sich an Kampfhandlungen beteiligen möchte. Seine Hemmschwelle, mit Gewalt zu drohen oder diese sogar anzuwenden, ist gering. Bereits durch kleinste Reize fühlt er sich provoziert. Wie Venhaus (2010, S. 4) hervorhebt, sei bei islamistischen Terroristen häufiger ein solches auffälliges, unsoziales beziehungsweise aggressives Verhalten erkennbar und weniger eine psychische Störung (vgl. auch Schuurman & Carthy, 2023).

Die militärische Ausbildung bei der SJB kritisiert Halil, da sie ihm nicht ausreichend erscheint, und auch die Motivation der anderen Mitglieder sei „zu lasch“.

„In order to properly understand terrorism, it is essential to fully recognize this—that terrorists are not just political agents, but also violent agents. This raises the possibility that part of the motivation behind terrorism lies in the various emotional or sensual attractions associated with doing violent acts“ (Cottee & Hayward, 2011, S. 966).

Coolsaet (2015, S. 19) berichtet in seinem Artikel, dass manche der von ihm betrachteten, belgischen Jihadist*innen eine Gewalttätigkeit im „Rambo-style“ annahmen. Auch bei Halil wird immer wieder deutlich, dass er sich an Kämpfen beteiligen möchte, wie er mehrfach betont, und auch die Tötung von Menschen zumindest billigend in Kauf nimmt.

Entgegen seinen Erwartungen gestaltet sich der Kampfeinsatz teilweise als monoton und müßig. In den zwei Wochen vor Ort „habe er sich zu Tode gelangweilt“. Während manche dort stationierte Kämpfer lesen, gehen andere an das Fenster, um zu dem Gefängnis zu schauen. Ab und an reinigen sie auch ihr Gewehr. Halil wünscht sich „action“ und Abenteuer als Abwechslung in einem ansonsten eher langweiligen, eintönigen und unstrukturierten Alltag. Zu dem Abschuss eines Steilfeuergeschützes sei es ebenfalls aus Langeweile gekommen.

„Er habe einen Kerl von [einer anderen terroristischen Vereinigung] draußen gesehen, der an [einem Geschütz] herumgemacht habe. [...] Wohl aus Neugier bzw. weil er einen Kick gesucht habe, habe er ihn dann gefragt, ob er das Ding mal nachladen könne. Das sei das erste Mal, dass er mit [einem solchen Geschütz] zu tun gehabt habe. [...] Er habe es abschießen dürfen. Das sei für ihn ein Highlight gewesen, müsse er ehrlich sagen.“

Vordergründige Tatmotive sind hier die Lust, an Kampfhandlungen teilzunehmen – weniger des Verletzens oder Tötens willens, sondern vielmehr, um etwas Spannendes zu erleben.

Schumpe et al. (2018) betrachten in ihrem Artikel den Zusammenhang zwischen dem oben erwähnten *quest for significance* und dem Motiv der Abenteuerlust. Sie stellen dafür mehrere Studien vor und kommen zu dem Schluss, dass die Abenteuerlust als Vermittler zwischen der Bedeutungssuche und der Unterstützung von politischer Gewalt fungiert. Auch Coolsaet (2015), Lohmann (2023) und Venhaus (2010) finden bei den von ihnen untersuchten Terrorist*innen Personen, die Langeweile verspürten beziehungsweise den Nervenkitzel und Abenteuer suchten.

Durch die versuchte Befreiung von Inhaftierten will Halil jedoch auch die Folterungen im Gefängnis beenden. Wie das Gericht bei der Bemessung des

Strafrahmens berücksichtigt, habe er „teilweise grundsätzlich menschenfreundliche Ziele verfolgt, indem er einigen Gefangenen helfen wollte“. Jedoch waren diese altruistischen Motive, so das Gericht, nicht maßgeblich, sondern vielmehr ideologische. Dies liegt den Zielen der Vereinigung, die mit Halils Zielen zusammenfallen, zugrunde: die Errichtung eines islamischen Gottesstaates.

Diskussion und Fazit

Im Rahmen einer qualitativen Einzelfallstudie werden anhand des Falls von Halil, der sich einer jihadistischen Organisation in Syrien angeschlossen hat, die motivationalen Muster der strafrechtlich relevanten Tathandlungen – genauer der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland und den weiteren strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit einem Angriff auf ein Gefängnis und dem Abschuss eines Geschützes – rekonstruiert. Gleichzeitig wird dargelegt, welche dieser Beweggründe die terroristischen Tathandlungen initiiert und aufrechterhalten haben.

In Halils Fall können sowohl selbstzentrierte, soziale Motive als auch Motive auf Grundlage von Inhalten der Ideologie ausgemacht werden. Bei den selbstzentrierten Motiven handelt es sich um Sinn- und Bedeutungssuche, Abenteuerlust, Kampfeslust, Vermeidung von Strafverfolgung und das Erfüllen von (Grund-)Bedürfnissen. Der Wunsch nach sozialem Anschluss und Gruppenzugehörigkeit lässt sich innerhalb der sozialen Motive verorten. Darüber hinaus empfindet Halil eine nicht auf seine eigene Situation, sondern auf die von Gefangenen des syrischen Regimes bezogene Ungerechtigkeit, welche Gefühle des Altruismus und die Sicht auf Feindbilder hervorruft beziehungsweise verstärkt. Dies ist verknüpft mit den ideologischen Motiven und einem Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gruppe, der er sich zugehörig fühlt.

Mit Blick auf die Motivlagen der einzelnen strafrechtlichen Tathandlungen hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Beweggründe zusammenkommen und entsprechend mehrere Motive zeitgleich, aber auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen und sich (in ihrer Bedeutung) verändern können. Außerdem können die Motive unterschiedlich dominant ausgeprägt

sein. Was situativ im Vordergrund steht, kann unterschiedlich gedeutet und interpretiert werden. Aus der Sicht des Gerichts war die Befreiung der in einem Gefängnis inhaftierten Personen aus schlechten Verhältnissen kein maßgebliches Motiv für Halil.

Kruglanski et al. (2019, S. 38) haben die Wandelbarkeit und Vielschichtigkeit von Motiven wie folgt beschrieben: „In general, our motivational system is highly pliant and flexible, and our goals, interests, and priorities are capable of changing on the spot in response to new information.“ Der ausgewählte Fall von Halil steht nicht repräsentativ für alle verurteilten Terrorist*innen, nicht einmal für andere in europäischen Ländern aufgewachsene Personen, die sich vor einigen Jahren am Bürgerkrieg in Syrien beteiligt haben. Dennoch lassen sich Gemeinsamkeiten zu anderen Studien feststellen. So haben sowohl Schuurman und Horgan (2016) als auch Dawson und Amarasingam (2016) gefolgert, dass die von ihnen untersuchten Personen eher persönliche Motive angetrieben haben als strategische, gruppenbezogene oder politische. Bei Halil konnte dies ebenfalls herausgestellt werden. Gleichzeitig erschließen sich mit Halils Fall die bislang in der Literatur noch wenig berücksichtigten Motive der Vermeidung von Strafverfolgung, der Vertrautheit und des Erfüllens von Grundbedürfnissen (etwa in Form eines Schlafplatzes).

Gleichwohl gehen mit Strafverfahrensakten als Datenquellen gewisse Besonderheiten einher, die es zu berücksichtigen gilt:⁷ In den Akten finden sich nur solche Informationen und Fakten, die zumindest aus der Perspektive von Ermittlungsbehörden hinreichend gesichert oder von Relevanz für das Strafverfahren sind. Es kann nicht oder nur schwer nachvollzogen werden, welche (möglicherweise aus der Sicht beteiligter Personen ebenso wichtigen) Informationen keinen Eingang in die Strafakten finden. Die Motive für Straftaten müssen in den Akten somit nicht erschöpfend dargestellt sein. Entsprechend bleibt offen, ob es weitere Motive gibt, die im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens nicht so dargelegt wurden, dass sie sich aus den Akten entnehmen lassen.

Bei den genannten Tatmotiven handelt es sich zudem um Motive, die aus der Strafverfahrensakte hervorgehen. Dies hat zur Folge, dass sie zum einen

⁷ Näheres zu den Potenzialen und Einschränkungen von Strafverfahrensaktenanalysen innerhalb des Projektes in Dessecker et al. (2021; 2022; 2023) und im Allgemeinen Leuschner und Hüneke (2016).

eine starke sicherheitsbehördliche und gerichtliche Prägung (Fokus des Erkenntnisgewinns) aufweisen, und zum anderen handelt es sich meist um Zuschreibungen Dritter (Gericht, Polizei, Zeug*innen oder Ähnliche), die ihrerseits Verzerrungen und Deutungen unterliegen können beziehungsweise von den Vorerfahrungen und Wissensbeständen der Personen geprägt sind. Obwohl Halil als Beschuldigter ausgesagt hat, gilt es zu berücksichtigen, dass es sich nicht um freie Schilderungen seines Lebenswegs aus seiner persönlichen Sicht handelt, sondern um Aussagen im Rahmen eines Strafverfahrens. Seine persönlichen Wahrnehmungen und Deutungen bleiben hier größtenteils im Hintergrund und müssen unter dem Aspekt der Verfahrensrelevanz und der strafrechtlichen Konsequenzen in Frage gestellt werden. Bei Vernehmungsniederschriften im Strafverfahren handelt es sich nicht, wie in der Forschung gängig, um möglichst wortgetreue Abschriften des Gesagten, sondern vielmehr um Protokolle, denen nicht im Einzelnen zu entnehmen ist, inwieweit wortwörtliche eigene Aussagen der beschuldigten Person wiedergegeben werden und inwieweit es sich um Formulierungen der Vernehmungsbeamt*innen handelt.⁸ Darüber hinaus hängen Aussagen des Gerichts über subjektive Einstellungen entscheidend vom Aussageverhalten und der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel ab.

Trotz dieser Limitationen konnten anhand des ausgewählten Falls mittels Analyse der Strafverfahrendokumente biografische Aspekte und insbesondere die Motive einer Person, die sich an terroristischen Taten beteiligt hat, dargelegt werden. Dies verdeutlicht auch das Potenzial von Strafverfahrensakten für entsprechende Forschungen, da sich der unmittelbare Zugang zu Personen, die sich jihadistischen oder anderen terroristischen Vereinigungen angeschlossen oder diese unterstützt haben, erfahrungsgemäß schwierig gestaltet. Deshalb stellen Gerichtsakten eine gute Möglichkeit dar, sich den Beweggründen solcher strafbaren Handlungen zumindest zu nähern und ein besseres Verständnis für dahinterliegende Motive zu bekommen.

⁸ Zu Protokollstilen und ihren Folgen für das Strafverfahren Capus et al. (2017).

Literatur

- Bakker, E., Grol, P. (2015). *Motives and Considerations of Potential Foreign Fighters from the Netherlands*. Den Haag: International Centre for Counter-Terrorism.
- Capus, N., Stoll, M. & Suri, M. (2017). Protokollstile im institutionellen Kontext. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 135, 17–47.
- Coolsaet, R. (2015). *What drives Europeans to Syria, and to IS? Insights from the Belgian case*. Gent: Academia Press.
- Cottee, S., Hayward, K. (2011). Terrorist (E)motives: The Existential Attractions of Terrorism. *Studies in Conflict & Terrorism*, 34 (12), 963–986. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2011.621116>
- Dawson, L., Amarasingam, A. (2016). Talking to Foreign Fighters: Insights into the Motivations for Hijrah to Syria and Iraq. *Studies in Conflict & Terrorism*, 40 (3), 191–210.
- Dessecker, A., Fecher, L., Hirth, M.-A. & Knäble, J. (2023). Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht: zu einer empirischen Untersuchung der Tatmotive verurteilter Personen. In T. Bliesener, L. Deyerling, A. Dreißigacker, I. Henningsmeier, M. Neumann, J. Schemmel, C. P. Schröder, L. Treskow (Hrsg.), *Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung* (S. 229–242). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. Abgerufen von: <http://krimg.de/drupal/system/files/9783964100399.pdf>
- Dessecker, A., Fecher, L., Hirth, M.-A., Knäble, J. & Mischler, A. (2022). Analysen von Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht. In U. Kemmesies et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2021* (S. 282–301). Wiesbaden: MOTRA.
- Dessecker, A., Mischler, A., Hoffmann, M.-A. & Wartwig, J. (2021). Vorüberlegungen zur empirischen Untersuchung des Terrorismusstrafrechts. In U. Kemmesies et al. (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020* (S. 168–187). Wiesbaden: MOTRA.
- Endres, J. (2022). Wege in die Radikalisierung. Von einem, der nicht glaubt und doch beinahe auszug, um sich dem „Islamischen Staat“ anzuschließen. *Swiss Journal of Sociology*, 48 (2), 419–442.
- Hering, L., Jungmann, R. (2019). Einzelfallanalyse. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 619–632). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_41
- Jasko, K., LaFree, G. & Kruglanski, A. (2017). Quest for Significance and Violent Extremism: The Case of Domestic Radicalization. *Political Psychology*, 38 (5), 815–831. <https://doi.org/10.1111/pops.12376>
- Kemmesies, U., Kowalski, M. (2020). Ethische Dilemmata in der Extremismusprävention – Co-Terrorismus, theoretische Notizen und praktische Ansätze. In B. S. Brahim, U. Kemmesies (Hrsg.), *Handbuch Extremismusprävention* (S. 737–749). Wiesbaden: Polizei + Forschung, Band-Nummer 54.
- Kruglanski, A. W. et al. (2013). Terrorism—A (self) love story. Redirecting the significance quest can end violence. *American Psychologist*, 68 (7), 559–575.
- Kruglanski, A. W., Bélanger, J. J. & Gunaratna, R. (2019). *The Three Pillars of Radicalization. Needs, Narratives, and Networks*. New York: Oxford University Press.
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Lamnek, S. (2010). *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch*. Weinheim, Basel: Beltz.

- Leuschner, F., Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 (5), 464–480. <https://doi.org/10.1515/mks-2016-990569>
- Lohmann, M.-T. (2023). *Islamistische Gewalttaten in Westeuropa. Entwicklung und empirische Überprüfung eines Erklärungsmodells der Radikalisierung und Tatbegehung*. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-39285-7>
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- McCauley, C., Moskalenko, S. (2011). Mechanismen der Radikalisierung von Individuen und Gruppen. *Der Bürger im Staat*, 61 (4), 219–224. Abgerufen von: https://www.buergerundstaat.de/4_11/terrorismus.pdf#page=21
- Schumpe, B. M., Bélanger, J. J., Moyano, M. & Nisa, C. F. (2018). The Role of Sensation Seeking in Political Violence: An Extension of the Significance Quest Theory. *Journal of Personality and Social Psychology*, 118, 1–19. <https://doi.org/10.1037/pspp0000223>
- Schuurman, B., Carthy, S. L. (2023): Understanding (non)involvement in terrorist violence: What sets extremists who use terrorist violence apart from those who do not? *Criminology & Public Policy*. (Version of Record online). <https://doi.org/10.1111/1745-9133.12626>
- Schuurman, B., Horgan, J. G. (2016). Rationales for terrorist violence in homegrown jihadist groups: A case study from the Netherlands. *Aggression and Violent Behavior*, 27, 55–63.
- Steinberg, G. (2021). *Dschihadismus in Deutschland. Schwache Anfänge, wachsende Szene, neue Gefahren*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Abgerufen von: <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/Islamistischer+Terrorismus+in+Europa.+Dschihadismus+in+Deutschland.pdf/32d85faf-13a1-51e4-9618-52a528f0812d>
- Venhaus, J. M. (2010). *Why Youth Join al-Qaeda (Special Report 236)*. Washington: United States Institute of Peace.

